

Skatsportverband Trier

S a t z u n g

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Gründungstag

1. Der Verband führt den Namen „Skatsportverband Trier“ (nachfolgend als SkVT bezeichnet) und ist Mitglied im Deutschen Skatverband e.V. (DSKV).
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
3. Er hat seinen Sitz in Trier.
4. Als Gründungstag gilt der 4. Mai 1969.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der SkVT ist die Vertretung aller Skatspielerinnen und Skatspieler, die ihm über die des SkVT angeschlossenen Vereine angehören.
2. Zweck des SkVT ist die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels auf Verbandsgruppenebene (VG) nach den Bestimmungen der Internationalen Skatordnung als einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern und gesellschaftlich verbindend zu wirken.
3. Aufgaben des SkVT sind:
 - a) Ausrichtung von Wettkämpfen,
 - b) Förderung der Jugendarbeit,
 - c) Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

1. Der SkVT verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des SkVT dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Näheres regelt die Finanzordnung (FO).

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

1. Die Mitglieder des SkVT gliedern sich in:
 - a) ordentliche Mitglieder und
 - b) außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind die Vereine.
3. Außerordentliche Mitglieder sind die Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Skatsport besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Verein an das Präsidium des SkVT.
2. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung (MV) des SkVT ernannt.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im SkVT erlischt durch:
 - a) Auflösung eines Vereins,
 - b) Kündigung,
 - c) Ausschluss,
 - d) Entziehung der Ehrenmitgliedschaft.
2. Die Kündigung muss 6 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief dem SkVT mitgeteilt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied darf nur kündigen, wenn eine vorhergehende Mitgliederversammlung des Vereins den Austritt aus der VG entsprechend deren Satzung beschlossen hat.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Verbandstag (VT) und ist nur zulässig, wenn:
 - a) die in § 8 der Satzung vorgesehenen Pflichten durch das Mitglied gröblich verletzt und die Verletzungen trotz erfolgter Abmahnung durch das Präsidium fortgesetzt werden,
 - b) das Mitglied seinen dem SkVT oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses durch das Präsidium nicht nachkommt.

Rechtsmittel gegen den Ausschluss sind der Rechts- und Verfahrensordnung zu entnehmen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Vereine regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Skatsports zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Organe der Verbände diesen vorbehalten sind.
2. Die Vereine sind berechtigt, durch ihre Vertreter an der Mitgliederversammlung und am Verbandstag teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr satzungsgemäßes Stimmrecht wahrzunehmen sowie Anträge einzubringen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des SkVT sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des SkVT, des Landesverbandes (LV) und des DSKV zu befolgen und durchzuführen.
2. Die Mitglieder sind weiter verpflichtet die geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen zu übernehmen, damit auch die einzelnen Mitglieder der Vereine die Satzungen und Ordnungen der verschiedenen Ebenen sowie die Entscheidungen befolgen.
3. Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass sie an der Mitgliederversammlung und dem Verbandstag ordnungsgemäß vertreten sind.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedsbeiträge werden für ein volles Kalenderjahr erhoben. Die Fälligkeit ergibt sich aus der Stärkemeldung/Abrechnung.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden im Voraus entrichtete Beiträge nicht erstattet.

III. Organe des SkVT

§ 10 Organe

Organe des SkVT sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Verbandstag,
- c) das Präsidium,
- d) der Vertretungsvorstand und
- e) das Verbandsgruppengericht.

IV. Mitgliederversammlung des SkVT

§ 11 Mitgliederversammlung/Einberufung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung des SkVT und findet alle 4 Jahre statt.**
- 2. Der Vertretungsvorstand ist für die Einberufung zuständig.**
- 3. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen und muss 6 Wochen vor Zusammentritt unter gleichzeitiger Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung allen Teilnehmern gemäß § 12 der Satzung zugestellt werden.**

§ 12 Zusammensetzung

- 1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:**
 - a) Den Delegierten der Vereine,**
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums,**
 - c) den Mitgliedern des Verbandsgruppengerichts,**
 - d) den Ehrenmitgliedern und**
 - e) den Rechnungsprüfern.**
- 2. Jeder Verein ist berechtigt, pro angefangene 10 Mitglieder, einen Delegierten zu entsenden.**
- 3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder sein Vertreter.**

§ 13 Stimmrecht

- 1. Auf jeden Stimmberechtigten nach § 12 Abs. 1 Buchst. a) bis d) entfällt je eine Stimme, die nicht übertragbar ist.**
- 2. Eine mehrfache Stimmberechtigung eines Teilnehmers, die durch dessen Funktion als Mitglied eines weiteren Organs im SkVT entsteht, ist unzulässig. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme.**

§ 14 Aufgaben

- 1. Die Mitgliederversammlung diskutiert die Geschäftsberichte des Präsidiums, des Verbandsgruppengerichts sowie den Bericht der Rechnungsprüfer.**
- 2. Der Beschlussfassung unterliegen:**
 - a) Entlastung der Mitglieder des Präsidiums,**
 - b) Wahl der Mitglieder des Präsidiums,**
 - c) Wahl der Mitglieder des Verbandsgruppengerichts,**
 - d) Änderung der Satzung,**
 - e) Erlass und Änderung von Ordnungen,**
 - f) Frist- und formgerecht gestellte Anträge,**
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.**

§ 15 Anträge

- 1. Anträge an die Mitgliederversammlung können die Vereine, der Verbandstag, das Präsidium sowie das Verbandsgruppengericht einbringen.**
- 2. Die Anträge müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer des SkVT schriftlich vorliegen.**

§ 16 Beschlussfassung

1. Beschlüsse, durch welche die Satzung und der Zweck geändert werden, bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Im übrigen bedürfen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 17 Wahlen

Die Durchführung der Wahlen regelt die Wahlordnung (WO).

§ 18 Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter, dem Wahlleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Teilnehmern zuzusenden ist.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrages beim SkVT einzuberufen, wenn:
 - a) Das Präsidium die Einberufung beschließt oder
 - b) mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt.
2. Die Bestimmungen der §§ 11 bis 18 finden sinngemäß Anwendung.

V. Verbandstag des SkVT

§ 20 Verbandstag/Zusammensetzung/Einberufung

- 1) Der Verbandstag ist die jährlich mindestens einmal stattfindende Versammlung der Mitglieder und des Präsidiums. Die Mitgliederversammlung nach § 11 ist zugleich Verbandstag.
- 2) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine oder deren Stellvertreter,
 - b) dem Präsidium,
 - c) dem Vorsitzenden des Verbandsgruppengerichts,
 - d) den Ehrenmitgliedern und
 - e) den Rechnungsprüfern.
- 3) Der Vertretungsvorstand ist für die Einberufung zuständig.
- 4) Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens 6 Wochen vor Zusammentritt unter gleichzeitiger Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung allen Teilnehmern zugestellt werden.
- 5) Den Vorsitz des Verbandstages führt der Präsident oder sein Stellvertreter.

§ 21 Aufgaben

1. Der Verbandstag diskutiert die Geschäftsberichte des Präsidiums, des Verbandsgruppengerichts und den Bericht der Rechnungsprüfer.
2. Der Beschlussfassung unterliegen:
 - a) Entlastung des Schatzmeisters,
 - b) Erlass und Änderung der Ordnungen,
 - c) Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlung überträgt,
 - d) Anregungen an das Präsidium für die Planung und Zielsetzung des kommenden Jahres.
3. Wahl der Rechnungsprüfer.

§ 22 Rechnungsprüfer

1. Der Verbandstag wählt zwei Rechnungsprüfer; einen davon im jährlichen Wechsel.
2. Es muss sich jeweils um Personen aus zwei verschiedenen Vereinen handeln
3. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen und dem Verbandstag darüber einen Bericht zu erstatten.

§ 23 Anträge

1. Anträge an den Verbandstag können die ordentlichen Mitglieder und das Präsidium einbringen.
2. Die Anträge müssen spätestens 3 Wochen vor dem Verbandstag bei dem Geschäftsführer schriftlich vorliegen.

§ 24 Beschlussfassung

Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 25 Stimmrecht

Auf jeden Stimmberechtigten gemäß § 20 Abs. 2 Buchst. a) bis d) entfällt je eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

§ 26 Protokoll

Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Teilnehmern zuzusenden ist.

VI. Vertretungsvorstand

§ 27 Vertretungsvorstand

1. Der Verein wird vertreten vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB, nämlich:
 - a) Präsident,
 - b) Vizepräsident,
 - c) Geschäftsführer und
 - d) Schatzmeister.
2. Zwei Vorstandsmitglieder haben gemeinsam Vertretungsbefugnis, darunter der Präsident oder der Vizepräsident.

§ 28 Aufgaben

1. Der Vertretungsvorstand plant die Veranstaltungen des SkVT.
2. Die Teilnehmer des Verbandstages, der Mitgliederversammlung oder Tagungen des Landesverbandes sind vorwiegend aus den Reihen des Vertretungsvorstandes.

VII. Präsidium

§ 29 Zusammensetzung

1. Das Präsidium setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Geschäftsführer
 - d) Schatzmeister
 - e) Spielleiter
 - f) Damen- und Jugendreferent
 - g) Schiedsrichterbmann
2. Sollte ein Präsidiumsmitglied ausfallen, mit Ausnahme des Präsidenten, so kann dafür vom Präsidium ein Mitglied eingesetzt werden, bis von der Mitgliederversammlung ein neues Präsidiumsmitglied gewählt wird. Durch die Einsetzung kann Personalunion entstehen.

§ 30 Aufgaben

1. Das Präsidium leitet die Geschäfte des SkVT und bestimmt Planung und Zielsetzung.
2. Das Präsidium ist zuständig für die:
 - a) Ausrichtung und Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften,
 - b) Förderung der Jugendarbeit,
 - c) Unterrichtung der Mitglieder über Organisation des SkVT,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlung oder der Verbandstag überträgt und
 - e) Mitarbeit in den Gremien des Landesverbandes und des DSKV.
3. Eine Änderung der Satzung – ohne Zweck – kann das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit beschließen, wenn dies von Behörden oder vom Registergericht verlangt wird und der Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu lang ist.

§ 31 Beschlussfassung

Das Verfahren bei der Beschlussfassung und bei den Beschlüssen regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

§ 32 Abberufung von Präsidiumsmitgliedern

1. Verstößt ein Präsidiumsmitglied gegen die Interessen des SkVT und wird diese Handlungsweise trotz Abmahnung fortgesetzt oder ist es zur ordnungsgemäßen Ausübung der Funktion unfähig, kann das betreffende Mitglied auf Antrag des Präsidiums durch den Verbandstag von seinen Aufgaben ganz oder teilweise entbunden werden.
2. Einmal ausgeschlossene oder auf eigenen Wunsch ausgeschiedene Mitglieder dürfen in der laufenden Periode das Mandat nicht mehr ausüben.

VIII. Das Verbandsgruppengericht

§ 33 Zusammensetzung

1. Das Verbandsgruppengericht setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen. Aus Ihrer Mitte wählen die Mitglieder einen Vorsitzenden.
2. Die Mitglieder müssen verschiedenen Vereinen angehören.
3. Mitglieder des Verbandsgruppengerichts werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Einmal auf eigenen Wunsch ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder dürfen in der laufenden Amtsperiode das Mandat nicht mehr ausüben.
5. Ausfälle werden aus den Reihen der Nachrücker besetzt.

§ 34 Aufgaben

1. Das Verbandsgruppengericht entscheidet über Streitfragen, welche die Satzung und Ordnungen des SkVT betreffen.
2. Das Verbandsgruppengericht gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 35 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung und das Verfahren regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des DSKV welche als verbindlich anerkannt wird.

IX. Schlussbestimmungen

§ 36 Mitarbeiter

Alle in ein Amt des SkVT gewählten Personen über ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 37 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Trier.

§ 38 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 39 Auflösung

1. Die Auflösung des SkVT kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Sie muss mit dreiviertel aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des SkVT hat die Mitgliederversammlung die Übertragung des Vermögens an eine gemeinnützige Organisation zu beschließen.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1.6.1991 in Kraft. Sie wurde durch die Mitgliederversammlungen vom 7.12.2002, 28.11.2010 u. 01.12.2018 geändert.